6. Verfahren

6.1 Zuständigkeit

Bewilligungsbehörden sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall kreisfreier Städte die Regierungen.

6.2 Antrag

[1]Für das Antragsverfahren gilt insbesondere Nr. 3 der VV zu Art. 44 BayHO. [2]Mit dem Antrag sind zudem folgende Unterlagen vorzulegen:

– Bestätigung der örtlichen Gesundheitsregion^{plus} zum örtlichen Bedarf eines AED. Dazu ist das in **Anlage 2** beigefügte Formblatt zu verwenden.

– Erklärung oder Nachweis des Zuwendungsempfängers, dass die Bereithaltung des AED gemäß den unter Nr. 4 genannten Voraussetzungen sichergestellt ist. Dies kann erbracht werden insbesondere durch die Erklärung, dass die Einhaltung der Betreiberpflichten nach der Medizinprodukte-Betreiberverordnung für eine Dauer von mindestens drei Jahren sichergestellt ist, oder durch die Vorlage einer Wartungs- oder Garantieerklärung mit einer Mindestvertragslaufzeit von drei Jahren.

6.3 Entscheidung über den Antrag und Bewilligung

[1]Eine Kopie des Bewilligungsbescheids ist unverzüglich dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu übermitteln. [2]Zuwendungen werden nur für Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. [3]Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), bei kommunalen Körperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind zum Bestandteil des Zuwendungsbescheids zu machen.

6.4 Nachweis der Verwendung

Zum Nachweis der Verwendung genügt ein einfacher Verwendungsnachweis.